

Sinn der Aussage des Art. 6 Abs. 2 Satz 2, wonach das Bündnis das weitere Voranschreiten der DDR auf dem Wege des Sozialismus und des Friedens garantieren soll.

e) Es erhellt, daß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 mit seiner Kombination von Zustandsbeschreibung und Verfassungsauftrag Konsequenzen hat, die über den inneren, den staatsrechtlichen Bereich der DDR hinausgehen und die völkerrechtlicher Natur sind. Gottfried Zieger (Die Verfassungsänderung in der DDR vom 7. 10. 1974) sieht darin eine rechtliche Selbstbindung der DDR, die, weil sie noch nicht in Völkerrecht umgesetzt sei, nur eine politische Deklaration gegenüber der UdSSR sei, die ihr unverbrüchliche Gefolgschaftstreue und Zuverlässigkeit versichern soll, verknüpft mit dem Hinweis, daß diese Grundentscheidung intern verpflichtende Richtschnur sein werde, also eine politische Offerte. Dem kann entgegengehalten werden, daß die Offerte von der UdSSR längst angenommen ist, wenn diese Annahme auch konkludent, nicht durch einen Verfassungssatz erfolgt ist. Man kann also von einem völkerrechtlichen Verhältnis ausgehen, das freilich nicht identisch ist mit den Bündnisverträgen zwischen den beiden Staaten (s. Rz. 22 zu Art. 6). So heißt es auch folgerichtig in der Präambel des Bündnisvertrages vom 7. 10. 1975⁶, es sei zwischen der DDR und der UdSSR ein enges brüderliches Verhältnis entstanden, das auf dem Fundament des Marxismus-Leninismus und des sozialistischen Internationalismus beruhe, und auf dieses aufbauend sei der Vertrag von 1975 abgeschlossen worden. Außerdem ist der Bündnisvertrag von 1975 zeitlich befristet — er ist auf 25 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit abgeschlossen worden —, während Art. 6 Abs. 2 Satz 1 von einem unwiderruflichen und immerwährenden Bündnis spricht.

Zur Frage, wie dieses Verhältnis zu klassifizieren ist, ist darauf hinzuweisen, daß die Völkerrechtswissenschaft zwar keine völkerrechtlichen Institute und auch nicht Inbegriffe von Völkerrechtsnormen kennt, aber doch Klassifizierungstypen kraft vergleichender Analyse gewonnen hat (Friedrich Berber, Völkerrecht, S. 150). Man sollte daher aus heuristischen Gründen nicht auf den Versuch verzichten, auch das Abhängigkeitsverhältnis der DDR von der UdSSR in die Reihe der Klassifikationstypen einzuordnen.

Dabei ist aber darauf zu achten, daß auch neuartige Erscheinungen gebührend berücksichtigt werden. Die notwendige Weiterentwicklung des Völkerrechts erlaubt es nicht nur, sondern gebietet sogar, daß dafür auch neue Bezeichnungen gewählt werden, wenn sie sich nur dem Hergebrachten und allgemein Anerkannten anschließen. Daher gibt es die im aufschlußreichen Aufsatz von Dietrich Frenzke (Das Rechtsverhältnis zwischen der DDR und der UdSSR) genannte Alternative (»Pedarterie geht vor Phantasie«) nicht. So ist von Relevanz, daß das Parteiprogramm der SED von 1976 das Bündnis — hier freilich bezogen auf die sozialistische Staatengemeinschaft insgesamt — als das eines »völlig neuen Typs« bezeichnet, dessen führende Kraft die Arbeiterklasse und ihre kommunistischen und Arbeiterparteien seien (S. 14). Speziell bezogen auf das Verhältnis der SED zur KPdSU heißt es in der Präambel zum Statut der SED von 1976: »Die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands vertieft unablässig die unverbrüchliche Freundschaft und das brüderliche Bündnis mit der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, der Vorhut der kommunistischen Weltbewegung.« Damit wird gesagt, daß das Bündnis nicht nur zwischen den Staaten besteht, sondern auch die Parteibeziehungen umfaßt. Siegmair Qui-⁷

6 Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 7. 10. 1975 (GBl. II S. 238).